

BGer 1P.231/2004 vom 26. April 2004

Bundesgericht, 2004-04-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.231_2004

FR: TF 1P.231/2004 du 26 avril 2004

IT: TF 1P.231/2004 del 26 aprile 2004

Regeste

Strafprozess

Volltext

Bundesgericht I. öffentlich-rechtliche Abteilung 26.04.2004 1P.231/2004 Tribunal fédéral
Ire Cour de droit public 26.04.2004 1P.231/2004 Tribunale federale I Corte di diritto
pubblico 26.04.2004 1P.231/2004

Strafprozess

Tribunale federale Tribunal federal { T 0/2 } 1P.231/2004 /bie Urteil vom 26. April 2004 I.
Öffentlichrechtliche Abteilung Besetzung Bundesgerichtspräsident Aemisegger, Präsident,
Bundesrichter Féraud, Fonjallaz, Gerichtsschreiber Pfäffli. Parteien D._____,
Gesuchsteller, gegen M._____, Gesuchsgegner, Bezirksamt Brugg, 5200 Brugg AG,
Obergericht des Kantons Aargau, Beschwerdekammer in Strafsachen, Obere Vorstadt 38,
5000 Aarau. Gegenstand Revision der bundesgerichtlichen Urteile 1P.81/2004, 1P.82/2004
und 1P.459/2003, Das Bundesgericht hat in Erwägung, dass D._____, mit Eingabe vom
13. April 2004 ein Revisionsgesuch gegen die bundesgerichtlichen Urteile 1P.81/2004 und
1P.82/2004 vom 9. März 2004, 1P.459/2003 vom 21. August 2003 sowie gegen "weitere im
Zusammenhang stehende Urteile" gestellt hat, dass er dabei ein Ausstandsbegehren gegen
die "in dieser Sache beteiligten oder gar mehrfach beteiligten Richter" gestellt hat, ohne
indessen Ausstandsgründe im Sinne der Art. 22 f. OG zu nennen, dass ein Richter seine
Unabhängigkeit nicht verliert, weil er bereits in früheren Verfahren gegen den
Gesuchsteller entschieden hat, dass eine derart begründete Ablehnung unzulässig ist,
weshalb auch kein Ausstandsverfahren nach Art. 26 Abs. 1 OG durchzuführen ist (vgl.
BGE 114 Ia 278 E. 1), dass sich der Gesuchsteller auf den Revisionsgrund von Art. 136 lit.
d OG beruft, weil das Bundesgericht in seinem Urteil 1P.459/2003 vom 21. August 2003
das Verhalten des Gesuchsgegners als Betrug wertete, indessen in den nachfolgenden
Entscheiden das Vorliegen dieses Straftatbestandes wieder verneinte, dass diese
Interpretation des bundesgerichtlichen Urteils 1P.459/2003 vom 23. August 2003 - wie das
Bundesgericht bereits in seinem Urteil 1P.81/2004 vom 9. März 2004 ausgeführt hat - nicht
nachvollziehbar ist, weshalb bereits aus diesem Grunde das Vorliegen eines
Revisionsgrundes im Sinne von Art. 136 lit. d OG zu verneinen ist, dass der Gesuchsteller
im Übrigen Kritik an der rechtlichen Würdigung übt, welche im Rahmen des
Revisionsverfahrens unzulässig ist, dass das Revisionsgesuch abzuweisen ist, soweit darauf
einzutreten ist, dass angesichts der offensichtlichen Aussichtslosigkeit des vorliegenden
Revisionsgesuchs dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht entsprochen werden
kann, dass somit bei diesem Ausgang des Verfahrens der Gesuchsteller die
bundesgerichtlichen Kosten zu tragen hat (Art. 156 Abs. 1 OG), im Verfahren nach Art.
143 Abs. 1 OG erkannt: 1. Auf das Ausstandsbegehren wird nicht eingetreten. 2. Das

Revisionsgesuch wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 3. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 4. Die Gerichtsgebühr von Fr. 500.-- wird dem Gesuchsteller auferlegt. 5. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bezirksamt Brugg und dem Obergericht des Kantons Aargau, Beschwerdekammer in Strafsachen, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 26. April 2004 Im Namen der I. öffentlichrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.